

## Auszüge zur Information für Einwohner und Gäste aus der...

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilmenauer Teiche“  
vom 12. April 2002 (Thüringer Staatsanzeiger S. 1436)**

## § 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in den Gemarkungen Ilmenau und Grenzhammer der Stadt Ilmenau im Ilm-Kreis innerhalb der Ortslage Ilmenau liegende Teichgebiet einschließlich der Röhrichtflächen und des umgebenden Grünlandes und unter Ausschluss der Straße „Auf dem Steine“ wird unter der Bezeichnung „Ilmenauer Teiche“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

...

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2 Schutzzweck ...

## § 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende in Stand zu setzen oder in Stand zu halten,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. den Wasserstand, den Wasserdurchfluss oder die Gewässerstruktur zu verändern,
  6. Wasser zu entnehmen sowie Wasser oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
  7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  8. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
  9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
  10. Wildfütterungen, Wildäcker oder Kirrungen anzulegen oder deren Standort zu verändern,
  11. Hochsitze, Salzlecken oder sonstige jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu verändern,
  12. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
  13. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen, zu beweiden, zu walzen und zu schleifen,
  14. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
  15. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
  16. Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
  17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
  18. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
  19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
  20. nicht standortgerechte oder im Gebiet nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
  21. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
  22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
  23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  24. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
  2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
  3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Schlittschuh zu laufen, außerhalb der befestigten Wege zu reiten,
  4. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
  5. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
  6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
  7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

**§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen ...
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ...
3. die Koppelhaltung von Pferden auf dem Flurstück ...
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung ...
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ...
6. die Ansitzjagd auf Haarwild ...
7. die extensive Teichwirtschaft im Großen Teich, Brandenburger Teich, Neuhäuser Teich und Dixbixer Teich im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde ...
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern ...
9. die Ausweisung von Wander- und Radwanderwegen ...
10. das Fahren mit Ruderbooten und das Schlittschuhlaufen außerhalb der Röhrichtbereiche in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ...
11. das Fahren mit Fahrrädern auf befestigten Wegen oder auf ausgewiesenen und markierten Radwegen,
12. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichneten und als Parkplatz ausgeschilderten Fläche auf dem Flurstück ...
13. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
14. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ...
15. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Straßen, Wegen, Pfaden, Plätzen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
16. die Nutzung, Instandhaltung und Erneuerung oder der Abriss vorhandener baulicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
17. die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
18. die Instandsetzung und Instandhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
19. die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Porzellanwerk in den Steinteich und aus dem Gewerbepark „Am Vogelherd“ in den Großen Teich entsprechend der erteilten wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung ...
20. die Verlegung von unterirdischen Leitungen innerhalb eines 5 m breiten Korridors westlich der Straße „Auf dem Steine“ im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
21. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
22. der grundlegende Ausbau des vorhandenen Fußweges zwischen der Hochschule und der Straße „Am großen Teich“ zu einem kombinierten Rad- und Fußweg im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
23. die Durchführung des „Fischerfestes“ im Herbst jeden Jahres in der bisherigen Art nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

**§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten ...****§ 7 In-Kraft-Treten ...**

Die hier verwendeten Auszüge aus der *Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilmenauer Teiche“ vom 12. April 2002 (ThürStAnz. S. 1436)* (grau hinterlegt) werden der Kürze wegen nur in Teilen wiedergegeben. **Den vollständigen Text dieser Verordnung finden Sie im Internet unter:**

[www.ilmenau.de/105-0.html](http://www.ilmenau.de/105-0.html)

bzw.

[www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de) - Bürgerinfo - Rathaus - Ortsrecht - Öffentliche Sicherheit und Ordnung